

Änderungen seniorenmitwirkungsrechtlicher Vorschriften

Die normativen Schnittstellen zwischen der bezirklichen Seniorenvertretung und der Bezirksverordnetenversammlung sind in den im BerlSenG formulierten Rechtsgedanken im Hinblick auf die praktischen Erfahrungen aus über zehn Jahren nicht hinreichend ausgestaltet. Regelmäßige Kritik ist aus dem Bereich der Senioren*innenpolitik zu verzeichnen. Die bisherigen Vorschriften überzeugen auch in bezirksverwaltungsrechtlicher Hinsicht nicht. Die Zeit scheint reif für eine grundlegende Überarbeitung der gesetzlichen Regelungen. Dabei sollte Kern einer Novellierung sein, die verfassungspolitischen Bedenken einer herausgehobenen Stellung der Vertretung der bezirklichen Einwohnerschaft ab dem 60. Lebensjahr im Verhältnis zu anderen Personengruppen zurückzustellen und die Zusammenarbeit mit der ehrenamtlichen Kommunalpolitik auf eine qualifizierte neue Ebene zu transformieren.

In den vorliegenden Bruchstücken einer normativen Ausgestaltung wird der Versuch unternommen, eine entsprechende Verzahnung vorzunehmen, ohne am bezirksverwaltungsrechtlichen Grundgerüst zu rütteln. Wesentliches Merkmal der nachstehenden Überlegungen ist insoweit die Bewahrung der nach den Mehrheits- und Stärkeverhältnissen organisierten Ausschüsse als Arbeitsebene der Bezirksverordnetenversammlung sowie der Verzicht auf eine nicht oder nur mit erheblichen Anstrengungen mögliche normative Vermischung der finanziellen Anerkennung der beiden Ehrenämter durch Leistung einer Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Mitteln.

Die Vorteile liegen auf der Hand:

1. Die Ergänzung der Zusammensetzung der Ausschüsse durch eine beratende Mitgliedschaft aus dem Kreis der bezirklichen Seniorenvertretung ist im Laufe der Wahlperiode umsetzbar;
2. Aus einer Mitgliedschaft in den Ausschüssen resultiert ein Anwesenheitsrecht auch bei einem Ausschluss der Öffentlichkeit;
3. Durch ein Benennungsrecht bedarf ein keiner Wahl in der Bezirksverordnetenversammlung, die im Hinblick auf die Rechtsstellung der bezirklichen Seniorenvertretung hochgradig problematisch wäre;
4. Die Kann-Regelung ermöglicht der bezirklichen Seniorenvertretung ein Selbstentscheidungsrecht, in welchen Ausschüssen eine beratende Mitgliedschaft begründet werden soll;
5. Die beratende Mitgliedschaft ist mit einem unbestreitbaren Rederecht verknüpft;
6. Der bisher gegenüber der Bezirksverordnetenvorsteherin oder dem Bezirksverordnetenvorsteher als `appellatorisches Antragsrecht` in der Bezirksverordnetenversammlung formulierte Wunsch, Anliegen der bezirklichen Seniorenvertretung unmittelbar in die demokratisch legitimierte Vertretung der Einwohnerschaft zu implementieren, um den berechtigten Belangen der älteren Generationen Rechnung zu tragen, wird durch ein gleichfalls unbestreitbares Antragsrecht ersetzt;
7. Der Mitgliedschaft in den Ausschüssen folgt ein Rechtsanspruch auf Leistung eines Sitzungsgeldes;
8. Die gesetzlich festgelegten Rechte werden mit Pflichten verknüpft, wie sie auch für die übrigen Ausschussmitglieder (Bezirksverordnete und Bürgerdeputierte) gelten;
9. Es wird zudem eine rechtssichere Grundlage zur Leistung einer angemessenen Aufwandsentschädigung geschaffen, die sich zwar an den entschädigungsrechtlichen Grundzügen

gen orientiert, aber im Hinblick auf die besondere Stellung der bezirklichen Seniorenvertretung unmittelbar im Fachgesetz geregelt ist.

Artikel 1
Änderung des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes

BerlSenG in der geltenden Fassung	Entwurf einer Änderung des BerlSenG
§ 4 Bezirkliche Seniorenvertretungen	§ 4 Bezirkliche Seniorenvertretungen
<p>(3) Die bezirklichen Seniorenvertretungen nehmen die Interessen der Seniorinnen und Senioren in den Bezirken wahr und verstärken die gesellschaftliche Teilhabe und die Einbindung und Mitwirkung älterer Menschen in allen Lebensbereichen. Sie sind Mittler zwischen älteren Bürgerinnen und Bürgern und Bezirksamt sowie anderen Behörden, Institutionen und Einrichtungen und haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitwirkung und Mitarbeit bei allen Themen im Sinne von § 1 durch Rederecht in den Ausschüssen der Bezirksverordnetenversammlung nach Maßgabe des § 9 Absatz 4 des Bezirksverwaltungsgesetzes, 2. Beratung und Unterstützung älterer Bürgerinnen und Bürger bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche, 3. Vertretung der Interessen der älteren Generation in der Öffentlichkeit und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, 4. Erarbeitung von Vorschlägen zu Maßnahmen des Bezirks, soweit diese besondere Bedeutung für die im Bezirk lebenden Seniorinnen und Senioren haben, 5. Information über seniorenrelevante Gesetze und deren Umsetzung, 6. Kontaktpflege zu Pflegediensten, Heimbeiräten, Freizeistätten, Einrichtungen und Trägern der Altenhilfe, 7. Abhalten von Bürgersprechstunden, 8. anzustreben, dass die Zusammensetzung der bezirklichen Seniorenvertretung die Seniorinnen und Senioren in ihrer Gesamtheit widerspiegeln und wichtige gesellschaftliche Gruppen in die Arbeit integriert werden. <p>Die Seniorenvertretungen sind berechtigt, ihre Anliegen über die Vorsteherin oder den Vorsteher oder das für Seniorinnen und Senioren zuständige Bezirksamtsmitglied der Bezirksverordnetenversammlung bekannt zu machen und sie oder ihn zu ersuchen, diese auf geeignete Weise in die Arbeit der Bezirksverordnetenversammlung einzubringen. Das für Soziales zuständige Bezirksamtsmitglied ist fachlich zuständiger Ansprechpartner der Seniorenvertretungen.</p>	<p>(3) Die bezirklichen Seniorenvertretungen nehmen die Interessen der Seniorinnen und Senioren in den Bezirken wahr und verstärken die gesellschaftliche Teilhabe und die Einbindung und Mitwirkung älterer Menschen in allen Lebensbereichen. Sie sind Mittler zwischen älteren Bürgerinnen und Bürgern und Bezirksamt sowie anderen Behörden, Institutionen und Einrichtungen und haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitwirkung und Mitarbeit bei allen Themen im Sinne von § 1 durch <u>beratende Mitgliedschaft</u> in den Ausschüssen der Bezirksverordnetenversammlung (...), 2. Beratung und Unterstützung älterer Bürgerinnen und Bürger bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche, 3. Vertretung der Interessen der älteren Generation in der Öffentlichkeit und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, 4. Erarbeitung von Vorschlägen zu Maßnahmen des Bezirks, soweit diese besondere Bedeutung für die im Bezirk lebenden Seniorinnen und Senioren haben, 5. Information über seniorenrelevante Gesetze und deren Umsetzung, 6. Kontaktpflege zu Pflegediensten, Heimbeiräten, Freizeistätten, Einrichtungen und Trägern der Altenhilfe, 7. Abhalten von Bürgersprechstunden, 8. anzustreben, dass die Zusammensetzung der bezirklichen Seniorenvertretung die Seniorinnen und Senioren in ihrer Gesamtheit widerspiegeln und wichtige gesellschaftliche Gruppen in die Arbeit integriert werden. <p>(...) Das für Soziales zuständige Bezirksamtsmitglied ist fachlich zuständiger Ansprechpartner der Seniorenvertretungen.</p>

Begründung

a) Die Ausschüsse der Bezirksverordnetenversammlung können nach § 9 Absatz 4 Satz 1 BezVG sachkundige Personen und Betroffene hinzuziehen. Wird eine solche (politische) Ermessensentscheidung getroffen, ist damit nach Sinn und Zweck der Regelung ein Rede-

recht, jedoch kein Antragsrecht verbunden. Wenn diese Vorschrift in der Praxis auch überwiegend zugunsten des regelmäßig anwesenden Mitgliedes der bezirklichen Seniorenvertretung zur Anwendung gebracht wurde, litt ein derart ausgestaltetes Rede“recht“ an der mangelnden Selbstbestimmtheit. Sie kann jedoch allein durch eine Mitgliedschaft hergestellt werden, die zudem weitere wünschenswerte Rechtsfolgen nach sich zieht (vgl. Änderungen des BezVG).

b) Satz 1 war der normative Versuch, ein `Jedermannsrecht` förmlich auf die bezirkliche Seniorenvertretung zu erstrecken, da ein unmittelbares und unmissverständliches Antragsrecht von Dritten in der Bezirksverordnetenversammlung aus verfassungspolitischen Gründen nicht einfachrechtlich umgesetzt werden darf. Die bisherige Vorschrift vermochte jedoch die kommunalpolitische Stellung der bezirklichen Seniorenvertretung nicht zu verbessern. Sie ist zu streichen. Der Rechtsgedanke, aus der Mitte der bezirklichen Seniorenvertretung Anliegen zu formulieren und sie der Bezirksverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, wird jedoch erhalten (vgl. Änderungen des BezVG).

BerlSenG in der geltenden Fassung	Entwurf einer Änderung des BerlSenG
§ 4 Bezirkliche Seniorenvertretungen	§ 4 Bezirkliche Seniorenvertretungen
	(4) Die Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen erhalten eine Aufwandsentschädigung. Sie setzt sich zusammen aus der Grundentschädigung und der Fahrgeldentschädigung.
	(5) Die Grundentschädigung beträgt monatlich 4 vom Hundert der Entschädigung, die ein Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin nach § 6 Abs. 1 des Landesabgeordnetengesetzes erhält; der Betrag ist auf den nächsten durch fünf teilbaren Betrag abzurunden. Sie wird gezahlt von dem Tage des ersten Zusammentritts der bezirklichen Seniorenvertretung an bis zum Ende des Monats, in dem die Amtsperiode abläuft. Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen, die nach ihrer konstituierenden Sitzung eintreten, erhalten die Grundentschädigung vom Tage der Berufung nach § 4a Absatz 6 an. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder erhalten sie bis zum Ablauf des Monats, in dem sie ausscheiden. Der Verzicht auf die Entschädigung ist unzulässig. Stirbt ein Mitglied der bezirklichen Seniorenvertretung, so sind die nach diesem Gesetz fälligen Beträge an den Ehegatten, Lebenspartner oder sonst an Hinterbliebene zu zahlen, ohne dass ein Erbrecht nachgewiesen zu werden braucht.
	(6) Die Vorsitzenden der bezirklichen Seniorenvertretungen erhalten eine zusätzliche Grundentschädigung in Höhe des halben Betrages der Grundentschädigung eines Mitgliedes nach Absatz 5 Satz 1. Stellvertretende Vorsitzende erhalten eine zusätzliche Grundentschädigung in Höhe eines Viertels des Betrages der Grundentschädigung eines Mitgliedes nach Absatz 5 Satz 1. Die monatlichen Beträge sind auf volle Euro abzurunden. Absatz 5 Satz 2 und 3 gelten für die Zahlung der zusätzlichen Grundentschädigungen entsprechend; bei vorzeitiger Aufgabe der Funktion werden die zusätzlichen Grundentschädigungen für den Monat der Aufgabe tageweise berechnet.
	(7) Die Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen

	<p>gen haben Anspruch auf eine Fahrgeldentschädigung, wie sie die Mitglieder einer Bezirksverordnetenversammlung nach § 4 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen erhalten.</p>
--	---

Begründung

a) Zu Absatz 4 (neu)

Es wird eine gesetzliche Grundlage für die Leistung einer Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Mitteln im Fachrecht geschaffen. Insoweit kann auf eine umfassende Änderung des BezVEG (einschließlich der Bezeichnung des Gesetzes) verzichtet werden. Diese Norm soll weiterhin allein Regelungen für den Personenkreis der unmittelbar in der Bezirksverordnetenversammlung wirkenden Akteure (Bezirksverordnete, Bürgerdeputierte und Fraktionen) beinhalten. Eine Erweiterung der nach § 9 BezVEG erlassenen Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen kommt zudem nicht in Betracht, da es sich bei der bezirklichen Seniorenvertretung nicht um „Sonstige in der Verwaltung ehrenamtlich tätige Personen“ (Hervorhebung durch den Verf.) handelt. Die im BezVEG enthaltenen Grundsätze werden in das Fachrecht überführt. Die Vorschrift entspricht insoweit der allgemeinen Steuerungsnorm von § 1 (Entschädigung der Bezirksverordneten).

b) Zu Absatz 5, 6 und 7 (neu)

Nach § 2 Absatz 1 BezVEG beträgt die Grundentschädigung der Bezirksverordneten monatlich 15 vom Hundert der Entschädigung, die ein Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin nach § 6 Abs. 1 des Landesabgeordnetengesetzes erhält; der Betrag ist auf den nächsten durch fünf teilbaren Betrag abzurunden. Sie wird gezahlt von dem Tage des ersten Zusammentritts der Bezirksverordnetenversammlung an bis zum Ende des Monats, in dem die Wahlperiode abläuft. § 6 BezVEG beinhaltet darüber hinaus zusätzliche Grundentschädigungen für die Bezirksverordnetenvorsteherinnen oder die Bezirksverordnetenvorsteher, die stellvertretenden Bezirksverordnetenvorsteherinnen oder die stellvertretenden Bezirksverordnetenvorsteher und die Vorsitzenden der Fraktionen sowie Regelungen zum vorzeitigen Ausscheiden aus der jeweiligen Funktion. Die Fahrgeldentschädigung nach § 4 BezVEG umfasst monatlich 41 Euro. Im Übrigen werden in § 8 BezVEG (Zahlung der Entschädigungen) Regelungen zum unzulässigen Verzicht auf die Entschädigung und zum Erbfall getroffen.

An diesen bewährten Grundsätzen wird sinngemäß angeknüpft. Durch die rechtliche Verbindung mit der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Abgeordnetenhauses erfolgt wie für die Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung zudem eine regelhafte Anpassung, ohne dass es einer Novellierung der seniorenmitwirkungsrechtlichen Vorschriften bedarf. Die Höhe orientiert sich am tatsächlichen Bedarf und ist im Vergleich zu Leistungen an andere Personkreise als angemessen anzusehen. Im Haushaltsjahr 2022 würde eine monatliche Aufwandsentschädigung von 306 Euro (265 Euro Grundentschädigung, 41 Euro Fahrgeld) für jedes Mitglied der bezirklichen Seniorenvertretung zu leisten sein. Nach Artikel 1 Nr. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes vom 10. März 2022 (GVBl. S. 106) beträgt die Aufwandsentschädigung für Abgeordnete 6.657 Euro:

6.657 Euro x 4 v. H. = 266,28 Euro, abgerundet =	265 Euro
Fahrgeldentschädigung	041 Euro.

Die haushaltsmäßigen Mehrkosten umfassen im Jahr mithin:

306 Euro x 17 Mitglieder x 12 Monate x 12 Bezirke =	749.088 Euro
132 Euro x 12 Vorsitzende x 12 Monate =	019.008 Euro
41 Euro x 12 stv. Vorsitzende x 12 Monate =	<u>005.904 Euro</u>
	774.000 Euro.

Die Ausgaben sind aus dem jeweiligen bezirklichen Einzelplan 39 zu bestreiten.

c)

An geeigneter Stelle ist eine datenschutzrechtliche Regelung erforderlich, die eine Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 beinhaltet, weil nunmehr bezogen auf die Aufwandsentschädigung personenbezogene Daten zu verarbeiten sind:

	<p>§ ? Verarbeitung personenbezogener Daten</p>
	<p>Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die nach diesem Gesetz zuständigen öffentlichen Stellen ist unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig, wenn sie zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben erforderlich ist.</p>

Artikel 2
Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

BezVG in der geltenden Fassung	Entwurf einer Änderung des BezVG
§ 7 Bezirksverordnetenvorsteherin oder Bezirksverordnetenvorsteher; Vorstand der Bezirksverordnetenversammlung	§ 7 Bezirksverordnetenvorsteherin oder Bezirksverordnetenvorsteher; Vorstand der Bezirksverordnetenversammlung
<p>(2) Die Bezirksverordnetenvorsteherin oder der Bezirksverordnetenvorsteher vertritt die Bezirksverordnetenversammlung in allen Angelegenheiten und übt das Hausrecht in den Räumen der Bezirksverordnetenversammlung aus. Sie oder er verpflichtet die Bezirksverordneten, die Bürgerdeputierten und, soweit erforderlich, die beratenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuss auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten. Sie oder er selbst wird von ihrer oder seiner Stellvertretung verpflichtet.</p>	<p>(2) Die Bezirksverordnetenvorsteherin oder der Bezirksverordnetenvorsteher vertritt die Bezirksverordnetenversammlung in allen Angelegenheiten und übt das Hausrecht in den Räumen der Bezirksverordnetenversammlung aus. Sie oder er verpflichtet die Bezirksverordneten, die Bürgerdeputierten, die beratenden Mitglieder und, soweit erforderlich, die beratenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuss auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten. Sie oder er selbst wird von ihrer oder seiner Stellvertretung verpflichtet.</p>

Begründung

Die Verpflichtung auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz erstreckt sich grundsätzlich nunmehr auf alle beratenden Mitglieder in den Ausschüssen der Bezirksverordnetenversammlung. Sie ist eine Rechtsfolge der Kreierung einer beratenden Mitgliedschaft der bezirklichen Seniorenvertretung in den Ausschüssen.

§ 9 Ältestenrat und Ausschüsse	§ 9 Ältestenrat und Ausschüsse
<p>(1) Die Bezirksverordnetenversammlung bildet aus ihrer Mitte den Ältestenrat, den Ausschuss für Partizipation und Integration (§ 32) und die weiteren Ausschüsse. Die Bezirksverordnetenversammlung kann für die Ausschüsse, in denen Bürgerdeputierte (§ 20) mitwirken sollen, bis zu sechs Bürgerdeputierte hinzuwählen; die Bezirksverordneten müssen die Mehrheit bilden. Die Größe der Ausschüsse soll regelmäßig auf höchstens 17 Mitglieder begrenzt werden. Gesetzliche Sonderregelungen für den Ausschuss für Partizipation und Integration (§ 32) und den Jugendhilfeausschuss</p>	<p>(1) Die Bezirksverordnetenversammlung bildet aus ihrer Mitte den Ältestenrat, den Ausschuss für Partizipation und Integration (§ 32) und die weiteren Ausschüsse. Die Bezirksverordnetenversammlung kann für die Ausschüsse, in denen Bürgerdeputierte (§ 20) mitwirken sollen, bis zu sechs Bürgerdeputierte hinzuwählen; die Bezirksverordneten müssen die Mehrheit bilden. Die Größe der Ausschüsse soll regelmäßig auf höchstens stimmberechtigte 17 Mitglieder begrenzt werden. Gesetzliche Sonderregelungen für den Ausschuss für Partizipation und Integration (§ 32) und den</p>

(§ 33) bleiben unberührt.	Jugendhilfeausschuss (§ 33) bleiben unberührt.
(6) Fraktionslose Bezirksverordnete sind berechtigt, in mindestens einem Ausschuss ihrer Wahl mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen; dies gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss (§ 33). Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.	<u>(6) Die bezirkliche Seniorenvertretung kann ein beratendes Mitglied mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht aus ihrer Mitte in jeden Ausschuss entsenden. Es ist gegenüber der Bezirksverordneten-vorsteherin oder dem Bezirksverordnetenvorsteher namentlich zu bezeichnen. Eine Abwesenheitsvertretung ist durch ein anderes Mitglied der bezirklichen Seniorenvertretung zulässig.</u> Fraktionslose Bezirksverordnete sind berechtigt, in mindestens einem Ausschuss ihrer Wahl mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für den Jugendhilfeausschuss (§ 33). Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Begründung

a) Absatz 1

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass allein die höchstens 17 stimmberechtigten nach den Mehrheits- und Stärkeverhältnissen der Fraktionen in der Bezirksverordnetenversammlung benannten Bezirksverordneten sowie gewählten Bürgerdeputierten die Maßzahl der Ausschussgröße darstellen.

b) Absatz 6

Der bisherigen Regelung über die Ausgestaltung eines Teilnahmerechts fraktionsloser Bezirksverordneter wird eine Vorschrift über die beratende Mitgliedschaft der bezirklichen Seniorenvertretung vorangestellt. Die Kann-Regelung ermöglicht der bezirklichen Seniorenvertretung ein selbstbestimmte Entscheidung, in welchen Ausschüssen eine beratende Mitgliedschaft begründet werden soll. Sie entspricht der Kompetenz der Bezirksverordnetenversammlung, ihre Ausschüsse zu bilden und dabei bezirklichen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Eine gesetzliche Bestimmung, in welche Ausschüsse die bezirkliche Seniorenvertretung keine beratende Mitglieder entsenden dürfte, ist insoweit nicht sachgerecht. Satz 1 stellt in diesem Zusammenhang darüber hinaus klar, dass diese Personen zwar über ein Rede- und Antragsrecht, jedoch über kein Stimmrecht verfügen. Das Rede- und Antragsrecht darf von der Bezirksverordnetenversammlung oder dem Ausschuss nicht begrenzt werden. Allenfalls wären geschäftsordnungsrechtliche Regelungen zur Dauer des Rede-rechts von Mitgliedern der Fraktionen sowie zur Reihenfolge von Anträgen in der Tagesordnung einer Sitzung orientiert an den Mehrheits- und Stärkeverhältnissen der Fraktionen in der Bezirksverordnetenversammlung an die beratende Mitgliedschaft weiterer (nicht politisch gebundener) Personen aus der bezirklichen Seniorenvertretung entsprechend anzupassen. Das ist jedoch keine übliche Praxis. Aus der (beratenden) Mitgliedschaft ergibt sich außerdem die Rechtsfolge, dass im Falle des Ausschlusses der Öffentlichkeit die Anwesenheit erhalten bleibt. Die Anwesenheit bei nichtöffentlicher Beratung barg in der Vergangenheit ein erhebliches Konfliktpotenzial.

§ 3 Absatz 3 Satz 3 BerlSenG (a. F.) beinhaltete ein `appellatorisches Antragsrecht` der bezirklichen Seniorenvertretung gegenüber der Bezirksverordnetenversammlung: „Die Seniorenvertretungen sind berechtigt, ihre Anliegen über die Vorsteherin oder den Vorsteher oder das für Seniorinnen und Senioren zuständige Bezirksamtsmitglied der Bezirksverordnetenversammlung bekannt zu machen und sie oder ihn zu ersuchen, diese auf geeignete Weise in die Arbeit der Bezirksverordnetenversammlung einzubringen.“

Eine Antragsberechtigung ist jedoch allein den Mitgliedern der Bezirksverordnetenversammlung vorbehalten. Im günstigsten Fall hätte die Bezirksverordnetenvorsteherin oder der Bezirksverordnetenvorsteher bzw. ein anderes Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung ein Anliegen der bezirklichen Seniorenvertretung aufgegriffen und als Antrag eingebracht. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Behandlung eines Antrages regelmäßig in

zwei Lesungen durchgeführt wird: Eine entsprechende Drucksache wird auf die Tagesordnung der Bezirksverordnetenversammlung gesetzt und (mit oder ohne Beratung) in einen Ausschuss (ggf. in mehrere Ausschüsse unter Festlegung einer Federführung) überwiesen. Dort findet dann regelmäßig unter Beteiligung des zuständigen Mitgliedes des Bezirksamtes und der Verwaltung eine sachliche Befassung statt, an deren Schluss die Abstimmung über eine Beschlussempfehlung an die Bezirksverordnetenversammlung steht. Diese wird sodann wiederum auf die Tagesordnung der Bezirksverordnetenversammlung gesetzt und es erfolgt eine Abstimmung im Plenum. Mit dem (ggf. mündlich begründeten) Antragsrecht der beratenden Mitglieder aus dem Kreis der bezirklichen Seniorenvertretung im Ausschuss wird nunmehr ermöglicht, dass der Ausschuss der Bezirksverordnetenversammlung einen Beschlussvorschlag unterbreitet; dieser unterscheidet sich in bezirksverwaltungsrechtlicher Hinsicht nicht von der Qualität einer Beschlussempfehlung: Es handelt sich bei Annahme jeweils um ein Ersuchen oder eine Empfehlung.

Nach Satz 2 hat die bezirkliche Seniorenvertretung die Person, die sie im Ausschuss beratend vertreten soll, namentlich zu benennen. Dies entspricht der geschäftsordnungsrechtlichen Regelung für die Bezirksverordneten, um ein angemessenes Sitzungsmanagement (Einladungen, Niederschriften usw.) zu gewährleisten. Dadurch wird im Übrigen gewährleistet, dass der bezirklichen Seniorenvertretung über ihr jeweiliges beratendes Mitglied die vollständigen Beratungsunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Eine hinreichende Kommunikation innerhalb der bezirklichen Seniorenvertretung wird dabei vorausgesetzt.

Die Abwesenheitsvertretung nach Satz 3 ist einfach gestaltet: Innerhalb der bezirklichen Seniorenvertretung ist eine „Rund-um-Vertretung“ zulässig, was eine Anwesenheit in jeder Sitzung gewährleistet.

Allein im Jugendhilfeausschuss darf die bezirkliche Seniorenvertretung nach Satz 5 eine beratende Mitgliedschaft nicht begründen. Dafür sind bundes- und landesjugendhilferechtliche Spezialvorschriften ursächlich.

§ 11 Rechte und Pflichten der Bezirksverordneten	§ 11 Rechte und Pflichten der Bezirksverordneten
(3) Die Bezirksverordneten haben über die ihnen im Rahmen der Ausübung ihres Mandats bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, soweit eine Geheimhaltung angeordnet wurde oder gesetzlich vorgesehen ist. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung kann das Bezirksamt ein Ordnungsgeld bis 500 Euro verhängen. Die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Bürgerdeputierten und die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.	(3) Die Bezirksverordneten haben über die ihnen im Rahmen der Ausübung ihres Mandats bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, soweit eine Geheimhaltung angeordnet wurde oder gesetzlich vorgesehen ist. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung kann das Bezirksamt ein Ordnungsgeld bis 500 Euro verhängen. Die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Bürgerdeputierten und die beratenden Mitglieder (...).

Begründung

Da nunmehr beratende Mitglieder neben dem Jugendhilfeausschuss auch in anderen Ausschüssen mitwirken, ist die Verschwiegenheitspflicht und die Androhung eines Ordnungsgeldes bei Zuwiderhandlung auf diesen gesamten Personenkreis zu erstrecken. Die Regelung ist insoweit konsequent, als mit der Einführung einer beratenden Mitgliedschaft nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten verbunden sind, die alle Ausschussmitglieder gleichermaßen betreffen.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen

BezVEG	Entwurf einer Änderung
---------------	-------------------------------

in der geltenden Fassung	des BezVEG
§ 3 Sitzungsgelder	§ 3 Sitzungsgelder
(3) Sitzungsgelder für Ausschusssitzungen erhalten nur Ausschussmitglieder oder stellvertretende Ausschussmitglieder. Dies gilt auch für fraktionslose Bezirksverordnete für den Ausschuss ihrer Wahl.	(3) Sitzungsgelder für Ausschusssitzungen erhalten nur Ausschussmitglieder oder stellvertretende Ausschussmitglieder. Dies gilt auch für beratende Mitglieder sowie für fraktionslose Bezirksverordnete für den Ausschuss ihrer Wahl.

Begründung

Während die Grundentschädigung und die Fahrgeldentschädigung im Fachrecht verortet wird, ist hinsichtlich der Rechtsfolgen einer Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse der Bezirksverordnetenversammlung eine unmittelbare entschädigungsrechtliche Regelung erforderlich. Mit der Ergänzung in Satz 2 erhalten die beratenden Mitglieder aus dem Kreis der bezirklichen Seniorenvertretung ein Sitzungsgeld (von je 20 Euro) wie die Bezirksverordneten und Bürgerdeputierten. Die Ausgaben sind aus dem jeweiligen bezirklichen Einzelplan 31 zu bestreiten.

Artikel 4 (?)

Finanzielle Ausstattung der bezirklichen Seniorenvertretung

Die Rechtsstellung der bezirklichen Seniorenvertretung als Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit ermöglicht keine Regelung, die mit der finanziellen Unterstützung der Aufgabenwahrnehmung durch die Fraktionen in der Bezirksverordnetenversammlung strukturell vergleichbar wäre. Es wird insoweit angeregt, eine verbindliche unmittelbar im Artikelgesetz verankerte Basis für eine angemessene Sachmittelausstattung zu schaffen, die von der für Soziales zuständigen Bezirksverwaltung bewirtschaftet werden. Sie sollte zumindest eine Untergrenze (z. B. mindestens 5.000 Euro im Jahr) beinhalten und ggf. als Selbstbewirtschaftungsmittel (vgl. Anlage 2 AV zu § 34 LHO in Verbindung mit Nr. 2.3 AV zu § 15 Absatz 2 LHO) dargestellt werden. Die Ausgaben sind aus dem jeweiligen bezirklichen Einzelplan 39 zu bestreiten.

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Es wird vorgeschlagen, dass dieses Gesetz am 1. Tag des Monats nach dem Zeitpunkt der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft tritt.

Begründung

Im Hinblick auf das monatliche Zahlungsprinzip der Aufwandsentschädigung ist das Datum des In-Kraft-Tretens der Vorschrift auf einen Monatsersten festzusetzen, um regelhaft eine tageweise Berechnung zu verhindern. Im Hinblick auf die anderen Regelungsinhalte ist eine solche Festlegung unschädlich.

Peter Ottenberg
(27.4.22)